

Synopse

**Nachtrag I zum Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen vom 17. März 1998**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **321.9**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Nachtrag I zum Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen vom 17. März 1998</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 321.9 (Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen vom 17. März 1998) (Stand 1. Juli 1998) wird wie folgt geändert:
<b>Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen</b>	<b>Reglement für das Heim und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen</b>
vom 17. März 1998	
Der Grosse Gemeinderat <sup>1)</sup> der Stadt St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 99 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes <sup>2)</sup> sowie auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung <sup>3)</sup> als Reglement:	Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009 <sup>4)</sup> , Art. 28 und 39 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 <sup>5)</sup> sowie Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 <sup>6)</sup> als Reglement:
<b>Art. 1</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die Stadt St.Gallen führt das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz, das Wohnheim für Betagte Riedererholz sowie die im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe erforderlichen sozialen Einrichtungen.	<sup>1</sup> Die Stadt St.Gallen führt das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz sowie die im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe erforderlichen sozialen Einrichtungen.
<b>Art. 2</b> Benutzung	

<sup>1)</sup> Seit 1.1.2005: Stadtparlament.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Die Heime und die sozialen Einrichtungen stehen grundsätzlich Personen offen, die:</p> <p>a) in der Stadt St.Gallen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und</p> <p>b) der jeweiligen Zielgruppe des Heims oder der sozialen Einrichtung angehören.</p> <p><sup>2</sup> Falls genügend Platz vorhanden und die Finanzierung gesichert ist, können auch andere Personen aufgenommen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das Heim und die sozialen Einrichtungen stehen grundsätzlich Personen offen, die:</p>
<p><b>Art. 3</b> Rechtsanspruch</p> <p><sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem bestimmten Heim oder einer bestimmten sozialen Einrichtung der Stadt St.Gallen.</p>	<p><sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Heim oder in einer bestimmten sozialen Einrichtung der Stadt St.Gallen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Benutzungsgebühren a) für die Heime</p> <p><sup>1</sup> Die Benutzungsgebühren für die Heime der Stadt St.Gallen werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.</p>	<p><b>Art. 4</b> Benutzungsgebühren a) für das Heim</p> <p><sup>1</sup> Die Benutzungsgebühren für das Heim werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.</p>
<p><b>Art. 5</b> b) für die sozialen Einrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Die Benutzungsgebühren für die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten, mindestens aber die laufenden Betriebskosten, durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.</p>	
<p><b>Art. 6</b> c) Ausnahmen</p>	

<sup>2)</sup> nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 61 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2.

<sup>3)</sup> VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, SRS 111.1.

<sup>4)</sup> sGS 151.2.

<sup>5)</sup> sGS 381.1.

<sup>6)</sup> SRS 111.1.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat für ein Heim oder eine soziale Einrichtung tiefere Gebühren vorsehen.</p>	<p><sup>1</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat für das Heim oder eine soziale Einrichtung tiefere Gebühren vorsehen.</p>
<p><b>Art. 7</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Heim oder eine soziale Einrichtung der Stadt St.Gallen oder im Zusammenhang mit deren Benutzung erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die erforderlichen Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Heim oder eine soziale Einrichtung der Stadt St.Gallen oder im Zusammenhang mit deren Benutzung erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die erforderlichen Verfügungen.</p>
<p><b>Art. 8</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt für jedes Heim und für jede soziale Einrichtung ein Benutzungsreglement sowie einen Gebührentarif.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt für das Heim und für jede soziale Einrichtung ein Benutzungsreglement sowie einen Gebührentarif.</p>
<p><b>Art. 9</b> Vereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen betreffend die Benutzung der Heime und sozialen Einrichtungen abschliessen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen betreffend die Benutzung des Heims und der sozialen Einrichtungen abschliessen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt</p>

<sup>1)</sup> sGS 951.1.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	das Inkrafttreten. <sup>2)</sup>
	St.Gallen, xxx  Im Namen des Stadtparlaments Der Präsident: Jürg Brunner  Der Ratssekretär: Manfred Linke

<sup>2)</sup> Inkrafttreten: xxx.